

Ich rufe nunmehr auf Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über Speiseeis**  
BR-Drucks. Nr. 441/53).

**Dr. MEYERS** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wie Ihnen nach dem Ergebnis der Ausschußberatungen bekannt ist, hat sich zu dem Entwurf einer Verordnung über Speiseeis **innerhalb der Ausschüsse** des Hohen Hauses **keine übereinstimmende Meinung** ergeben. Der Wirtschaftsausschuß hat die Verordnung abgelehnt; die übrigen Ausschüsse haben, allerdings mit zahlreichen Änderungen, zugestimmt. Aber man braucht in den Protokollen über die Sitzungen dieser Ausschüsse nur ein wenig zwischen den Zeilen zu lesen, um zu erkennen, daß diese Zustimmung einen etwas melancholischen Unterton hat.

Ich mache mich hier zum Sprecher derjenigen, die die Zustimmung des Bundesrats zu dieser Verordnung nicht für richtig halten. Gewiß bin auch ich der Auffassung, daß es unsere Aufgabe ist, unsere Mitbürger vor den gesundheitlichen Gefahren zu schützen, die sich aus dem Genuß schlechten Speiseeises ergeben. Aber ich bin ebenso sehr der Meinung, daß wir uns zweckmäßigerweise doch noch einmal überlegen sollten, ob der Weg, den diese Verordnung hierfür einschlägt, wirklich der richtige ist. Dazu möchte ich folgendes feststellen.

Erstens: Die neue Verordnung beruht in ihrem ersten Teil auf der Speiseeisverordnung vom 15. Juli 1933. Man hat die damals erlassenen Vorschriften insoweit ziemlich unverändert übernommen. Meines Erachtens wäre es richtiger gewesen, statt dessen den Wert und den Wirkungsgrad dieser Vorschriften in der Vergangenheit doch einmal etwas näher zu überprüfen; denn nicht alles, was alt und überkommen ist, ist deshalb schon gut. Wenn ich mir beispielsweise den alten und den neuen **Katalog des § 2 der Verordnung** ansehe, in dem die einzelnen Eissorten nach Eiercremeeis oder Cremeis, Fruchteis, Rahmeis oder Sahneis, Milchspeiseeis, Eiscreme, Einfachcremeis, Einfacheis

oder Kunstspeiseeis unterschieden werden und dazu eine **kochbuchähnliche Anleitung** zur Herstellung dieser Eissorten gegeben wird, dann frage ich mich doch wirklich nach dem Zweck dieser Operation.

Ich habe als schlichter Gelegenheitskonsument von Eis einmal eine Eisspeisekarte entwendet — ich werde sie aber wieder zurückgeben —

(Heiterkeit.)

und habe gesehen, daß von Vanilleeis, Schokoladeeis, gemischtem Eis, gemischtem Eis mit Sahne, Eisbecher mit Früchten, Tutti-Frutti, Ananaseisbecher und ähnlichem die Rede ist, aber niemals von einer der Sorten, die diese Verordnung auführt.

(Heiterkeit.)

Offensichtlich geht diese **Verordnung** in ihrem § 2, der seit mehr als 20 Jahren normiert ist **am Leben vorbei**. Es will mir also scheinen, daß hier eine verordnungsmäßige Vorschrift sich nicht in die Wirklichkeit übersetzt hat und die Vorlage offensichtlich dennoch dabei verbleiben und weiterhin für die nächsten Jahre oder Jahrzehnte an der Wirklichkeit vorbeikutschieren will. Das scheint mir vom Gesetzgeber aus gesehen nicht der richtige Weg zu sein.

Zweitens: Man mag der Meinung sein, daß die Vorschriften der Verordnung von 1933 unseren heutigen Verhältnissen nicht mehr angemessen sind. Aber auch dann bleibt die andere Frage, ob es wirklich notwendig ist, nunmehr für jede gewerbsmäßige Herstellung und für jeden gewerbsmäßigen Vertrieb von Speiseeis **umfangreiche Genehmigungsvorschriften** einzuführen und damit die Verpflichtung zur ärztlichen Untersuchung für einen umfangreichen Kreis von Menschen zu verbinden, die mit dieser Herstellung und mit diesem Vertrieb etwas zu tun haben.

Wir sollten uns überlegen, ob wir das hier gesteckte Ziel nicht auch auf dem viel einfacheren Wege einer **Anzeigepflicht** erreichen, die es gestattet, in den Fällen einzugreifen, in denen hierzu

wirklich ein Anlaß gegeben ist. Bei dem in der Verordnung vorgesehenen Verfahren scheinen mir die von der Gesundheitspolizei zu wahren Interessen in keinem rechten Verhältnis zu dem zu erwartenden **Verwaltungsaufwand** zu stehen. Ich habe sogar den Verdacht, daß hier die Gefahr besteht, daß sich ein neuer Berufsstand der Keimzähler bildet mit allen sich daraus ergebenden berufsständischen Konsequenzen für die Bundesgesetzgebung.

(Heiterkeit.)

Im übrigen wird eine wirksame Überwachung der Betriebsanlagen und des Betriebspersonals sich praktisch nicht ohne Vornahme von Kontrollen, wie sie in § 6 des Lebensmittelgesetzes vorgesehen sind, durchführen lassen. Eine derartige Überwachung ist aber auch schon dann gewährleistet, wenn dem Betrieb lediglich eine Anzeigepflicht auferlegt wird.

Drittens: In den Ausschußverhandlungen ist die Frage erörtert worden, wie das gleiche Gebiet berührende Vorschriften anderer Gesetze mitaufgefangen werden könnten. Das ist in dem vorliegenden Entwurf nur insoweit gelungen, als es sich um die Verordnung über Speiseeiswirtschaften vom 16. Juli 1934 handelt. Dagegen bleiben nach wie vor **Kollisionen mit den Vorschriften des Gaststättengesetzes** insofern, als Inhaber von Gaststätten und von Konditoreien Speiseeis herstellen und vertreiben wollen. Hier bleibt also ein **doppelseitiges Verwaltungsverfahren**, das mir durchaus unerwünscht erscheint.

Im ganzen halte ich den Entwurf in der vorliegenden Fassung nicht für entscheidungsreif. Die in ihm zum Ausdruck kommende **Tendenz zur Vollreglementierung** ist bedenklich. Ich erinnere insoweit an die Ausführungen, die ich über das Personenbeförderungsgesetz an der gleichen Stelle gemacht habe. Der Entwurf läßt im ganzen eine **kritische Abwägung von unabweisbaren gesundheitspolizeilichen Interessen und allgemeinen staatspolitischen Erwägungen** vermissen. Diese Mängel können meines Erachtens durch eine weitere Überarbeitung im Bundesrat nicht behoben werden, weil sie die Grundkonzeption der Vorlage berühren.

Ich bitte deshalb das Hohe Haus, die Zustimmung zu diesem Entwurf in der vorliegenden Form abzulehnen.